

EINKAUFSDINGUNGEN ÖSTERREICH

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND -ANNAHME

1.1 Sie werden unseren Auftrag und jede Änderung unverzüglich bestätigen.

1.2 Mit der Annahme unseres Auftrages (gleich ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt oder durch vollständigen oder teilweisen Versand der in unserem Auftrag bezeichneten Ware bzw. vollständige oder teilweise Erbringung der in unserem Auftrag bezeichneten Leistungen) akzeptieren Sie diese Einkaufsbedingungen; es wird vereinbart, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns ausschließlich diesen Einkaufsbedingungen unterliegt und die Anwendung anderer Bestimmungen ausgeschlossen ist, auch wenn diese Bestandteil von Dokumenten sind, die festlegen, dass Ihre eigenen Geschäftsbedingungen Vorrang haben sollen. Gemäß unserer Aufträge ausgeführte Lieferungen oder begonnene Arbeiten gelten als Auftragsannahme. Keine Handlung unsererseits ist als Annahme Ihrer Geschäftsbedingungen auszulegen.

1.3 Sie bestätigen, dass, sofern im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die darin genannten Sätze und Preise zur Deckung Ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verpflichtungen aus dem Auftrag ausreichen. Werden die Arbeiten ganz oder teilweise außerhalb Ihres Betriebsgeländes ausgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass Sie sich über die Bedingungen vor Ort und alle anderen Faktoren informiert haben, die einen Einfluss auf die Ausführung der Arbeiten haben könnten.

SPEZIFIKATIONEN

2.1 Wir verlassen uns jederzeit auf Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten. In diesem Zusammenhang gewährleisten Sie, dass die Menge, Qualität und Art der Waren und Leistungen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen den Angaben in unserem Auftrag bzw. einer geltenden Spezifikation entspricht, die wir Ihnen vorgelegt oder der wir schriftlich zugestimmt haben. Die Waren und Leistungen müssen allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den sonstigen anwendbaren österreichischen bzw. europäischen Vorschriften entsprechen.

2.2 Bei den gelieferten Waren handelt es sich um unbenutzte Neuwaren.

2.3 Sämtliche Ausnahmen oder Abweichungen von den Vorgaben der Spezifikation und allen anderen Unterlagen und Standards sind eindeutig aufzuführen und laufend durchnummerieren. Für Abweichungen müssen triftige Rechtfertigungsgründe vorliegen. Wird keine gesonderte Liste mit Ausnahmen vorgelegt, gelten die Dokumente als von Ihnen ohne Abweichungen akzeptiert und wir können darauf vertrauen, dass Sie die in den Dokumenten festgelegten Anforderungen vollumfänglich erfüllen.

2.4 Jede im Zusammenhang mit unserem Auftrag von uns übermittelte oder eigens von Ihnen für uns erstellte Spezifikation sowie die Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Geschmacksmusterrechte oder anderen gewerblichen Schutzrechte an dieser Spezifikation sind unser alleiniges Eigentum. Sie werden entsprechende Spezifikationen nur in dem Umfang an Dritte weitergeben bzw. nutzen, wie es zum Zwecke der Ausführung unseres Auftrages erforderlich ist oder die Informationen ohne Ihr Verschulden öffentlich bekannt werden.

2.5 Diese Gewährleistungen überdauern die Annahme der betreffenden Liefergegenstände und werden zusätzlich zu weitergehenden Gewährleistungen, die Sie uns gegenüber abgeben, übernommen. Gesetzliche Gewährleistungen sind nicht ausgeschlossen.

DOKUMENTATION

3.1 Die gesamte von Ihnen im Zusammenhang mit diesem Auftrag vorgelegte Dokumentation ist in englischer Sprache abzufassen (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist).

PREISE

4.1 Die in unserem Auftrag genannten Preise verstehen sich bis zur Lieferung und Abnahme aller Waren und vollständigen Erbringung aller Leistungen, die gemäß diesen Einkaufsbedingungen Gegenstand unseres Auftrages sind, als Festpreise ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Verpackung.

4.2 Rechnungen können nur angenommen und bezahlt werden, wenn sie eine Bezugnahme auf die jeweilige Auftragsnummer enthalten, richtig adressiert sind und jeden Rechnungsposten hinreichend detailliert ausweisen. Rechnungen müssen den nach österreichischem Recht geltenden Standards entsprechen, insbesondere § 11 UStG.

4.3 Eine Zahlung gilt nicht als Annahme der Waren.

ZAHLUNG

5.1 Sofern im Auftrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung für die Waren und Leistungen binnen 60 Tagen ab dem Tag, an dem uns eine ordnungsgemäße Versandanzeige und Rechnung zugeht.

5.2 Die Zahlung erfolgt nur dann, wenn in der Rechnung unsere Auftragsnummer angegeben ist und wir für jeden in der Rechnung aufgeführten Posten eine Versandanzeige erhalten haben. Rechnungen müssen den nach österreichischem Recht geltenden Standards entsprechen, insbesondere § 11 UStG.

5.3 Sie werden uns spätestens am fünften Tag des auf eine Warenlieferung folgenden Monats eine Monatsabrechnung zugehen lassen.

5.4 Sie behalten sich das Recht vor, für ausstehende Beträge ab deren Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Bank of England zu berechnen. Der derzeit geltende Basiszinssatz ist unter www.bankofengland.co.uk abrufbar.

5.5 Fällige Beträge im Zusammenhang mit Kosten, Schäden oder Auslagen, für die Sie uns gegenüber haften, können von an Sie zu zahlenden oder an Sie zahlbar werdenden Beträgen abgezogen werden oder können von Ihnen durch gerichtliche Klagen oder auf anderem Wege eingetrieben werden.

SICHERHEIT FÜR AUFTRAGSERFÜLLUNG, SICHERHEITSLISTUNGEN UND VORAUSZAHLUNGEN

6.1 Auf unsere Anforderung hin werden Sie als Sicherheit für die ordnungsgemäße Ausführung unseres Auftrages eine Patronatserklärung Ihrer Muttergesellschaft oder eine Bankbürgschaft oder -garantie vorlegen. Sollten wir Grund zu der Annahme haben, dass ein Risiko für ggf. von uns getätigte Vorauszahlungen besteht, sind wir berechtigt ggf. bereits gezahlte Beträge in voller Höhe zurückfordern. Erhalten wir nicht binnen sieben Tagen ab dem Tag der Rückforderung den vollen Rückforderungsbetrag, sind wir berechtigt, über die Patronatserklärung die Muttergesellschaft bzw. über die Garantie die Bank für die entsprechende Summe in Anspruch zu nehmen.

6.2 Bevor wir eine durch eine Garantie abzusichernde Zahlung leisten, werden Sie uns die betreffende Bankgarantie im Original zugehen lassen.

6.3 Sollten wir berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein Risiko für unsere Zahlung(en) besteht, sind wir berechtigt, ggf. bereits gezahlte Beträge in voller Höhe zurückzufordern. Erhalten wir nicht binnen sieben Tagen ab dem Tag der Rückforderung den vollen Rückforderungsbetrag, sind wir berechtigt, die Bankgarantie für die entsprechende Summe in Anspruch zu nehmen.

RISIKO- UND EIGENTUMSÜBERGANG

7.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Untergangs der Waren geht mit Lieferung und Entladung der Waren auf uns über.

7.2 Erfolgt die Zahlung für die Waren vor deren Lieferung, geht das Eigentum an der Ware in dem Zeitpunkt auf uns über, in dem die Zahlung erfolgt ist und die Ware unserem Auftrag zugeordnet wurde.

LIEFERUNG UND KENNZEICHNUNG DER WAREN / VERTRAGSSTRAFE

8.1 Der Warenversand durch Sie erfolgt erst nach Erhalt unseres schriftlichen Auftrages.

8.2 Die Lieferung der Waren (und die Fertigstellung der damit verbundenen Arbeiten) erfolgt bis zu dem/den in unserem Auftrag genannten Datum/Daten oder wie anderweitig durch eine schriftliche und von uns unterzeichnete Vereinbarung bestimmt.

8.3 Der Zeitpunkt ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Versäumen Sie es, bei Erhalt des Auftrages mit dessen Ausführung zu beginnen oder hat es für uns den Anschein, dass Sie nicht in der Lage sein könnten, die Arbeiten bis zum vereinbarten Tag abzuschließen oder schließen Sie die Arbeiten tatsächlich nicht rechtzeitig ab, sind wir berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise gemäß Ziffer 15 (Stornierung wegen Nichterfüllung oder Zahlungsunfähigkeit) zu stornieren.

8.4 Für den Fall, dass Lieferungen nicht bei Fälligkeit oder ohne die von uns geforderten Bescheinigungen, Kennzeichnungen oder die notwendige Dokumentation erfolgen, sind wir unbeschadet anderer Rechtsmittel und unabhängig davon, ob Sie ein Verschulden trifft, berechtigt, mittels einer Vertragsstrafe von Ihnen einen Betrag in Höhe von 1 % des Preises für jede Verspätungswoche, höchstens jedoch bis maximal 10 % des Preises (bzw. einen anderen ggf. im Auftrag genannten Prozentsatz bzw. Zeitraum) zu verlangen. Dies kann entweder unmittelbar oder durch Aufrechnung mit an Sie zahlbaren Beträgen erfolgen.

8.5 Gelieferte Warenmengen, die die im Auftrag bestellten Mengen übersteigen, können zurückgewiesen und auf Ihre Kosten zurückgeschickt werden.

8.6 Soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Auftrages kollidieren, ist die jeweils aktuelle Fassung der Incoterms auf diesen Auftrag anwendbar.

8.7 Jedes Paket bzw. jeder Behälter ist deutlich mit Ihrem Firmennamen und der Auftragsnummer sowie unserem Bestellschlüssel zu kennzeichnen. Wo dies gemäß der einschlägigen europäischen Richtlinien erforderlich ist, erhalten die Waren den CE-Stempel auf dem Produkt selbst, der Dokumentation und der Verpackung.

8.8 Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verpackung, Verladung und Verzerrung, um Transportschäden an der Ware zu vermeiden. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf keine Gebühr für Verpackung, Behälter, Beladung oder Lagerung berechnet werden.

8.9 Alle Waren erhalten eine geeignete Verpackung tauglich für normalen Transport und Lagerperioden; entstehen aufgrund von unfachmännischer oder ungeeigneter Verpackung Schäden an der Ware oder einem Teil der Ware, so ist die beschädigte Ware bzw. der beschädigte Teil der Ware auf Ihre Kosten zu reparieren oder zu ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung abgenommen wurde oder nicht.

8.10 Die Lieferung gilt ungeachtet einer ggf. erfolgten Zahlung oder einer Zusage unsererseits hinsichtlich der Zahlung von Transportkosten solange nicht als vollständig erfolgt, bis alle Waren und alle anderen damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsergebnisse (einschließlich Handbücher und weiterer Dokumentation) und Leistungen tatsächlich von uns entgegengenommen und abgenommen wurden.

INAUGENSCHENNAHME

9.1 Wir sind berechtigt Ihre Räumlichkeiten zu zumutbaren Zeiten und nach angemessener Ankündigung jederzeit zu inspizieren und/oder zu überprüfen, soweit wir dies für notwendig erachten, um uns zu versichern, dass Sie die anwendbaren gesetzlichen und anderweitigen Bestimmungen beachten und Ihr Verhalten im Einklang mit unserem Auftrag und diesen Bedingungen steht.

9.2 Sind wir nach Durchführung der Inspektionen oder Prüfungen nicht überzeugt, dass die Waren oder Leistungen in jeder Hinsicht unserem Auftrag entsprechen, sind wir berechtigt, Leistungen zurückzuweisen, die wir als fehlerhaft oder minderwertig in Bezug auf Material, handwerkliche Ausführung, Verarbeitung oder Design und nicht spezifikationskonform erachten. Sie haben die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Übereinstimmung mit unseren Spezifikationen sicherzustellen. Zurückgewiesene Arbeitsergebnisse sind unverzüglich auf Ihre Kosten zu ersetzen oder nachzubessern. Sie werden uns das nachgebesserte Arbeitsergebnis erneut zur Inaugenscheinnahme oder Prüfung nach unserem alleinigen Ermessen vorlegen.

9.3 Sie bringen auf eigene Kosten die für die Waren oder Leistungen im Zusammenhang mit unserem Auftrag oder aufgrund rechtlicher Bestimmungen benötigten Bescheinigungen über Analysen, Tests und Ursprungszeugnisse bei. Diese Informationen sind spätestens gleichzeitig mit den betreffenden Arbeitsergebnissen vorzulegen und zu Händen der Einkaufsabteilung zu schicken. Rechnungen werden nur dann zur Zahlung angewiesen, wenn sie in der verlangten Form vorliegen. Die strikte Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen erleichtert die zeitnahe Abrechnung.

QUALITÄT DER LEISTUNG

10.1 Die Waren bzw. Warenmuster müssen von zufriedenstellender Qualität (im Sinne des ABGB in der jeweils geltenden Fassung) und für jeden Zweck geeignet sein, den wir im Auftrag angeben bzw. Ihnen konkludent bei Auftragsvergabe vorgeben; ferner muss die Qualität mindestens dem Standard (ggf. erfolgter) früherer, von uns genehmigter Lieferungen entsprechen.

10.2 Die Waren dürfen in Bezug auf die Gestaltung, das Material und die handwerkliche Ausführung keinerlei Mängel aufweisen.

10.3 Alle Leistungen werden von angemessen qualifiziertem und ausgebildetem Personal mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und nach angemessenen Qualitätsstandards erbracht, und sämtliche überlassene Ausrüstung und Werkzeuge werden von Ihnen jederzeit in erstklassigem Zustand gehalten. Wir behalten uns das Recht vor, auf Ihre Kosten den Austausch von Personal oder Werkzeugen zu verlangen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen.

10.4 Alle Arbeitsschritte erfolgen im Einklang mit unseren Aufträgen und bedürfen unserer Zustimmung. Es wird vereinbart, dass von uns im Nachhinein abgelehnte Arbeitsschritte nicht vergütet werden.

GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

11.1 Sie stellen sicher, dass Sie im Rahmen der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung alle anwendbaren gesetzlichen und anderweitigen Bestimmungen beachten, einschließlich unter anderem aller einschlägigen Umweltgesetze und Beschaffungsbestimmungen sowie europäische Richtlinien und Verordnungen, der Grundsätze der Good Engineering Practices sowie ggf. unserer Sicherheitsbestimmungen. Sie bestätigen, dass eine Verletzung der vorstehend genannten Pflicht uns automatisch zur Kündigung dieser Vereinbarung aus gutem Grund berechtigt, ohne dass uns eine Haftpflicht Ihnen gegenüber entstünde.

11.2 Sie legen uns im Hinblick auf die gelieferten und/oder verwendeten Materialien und ihre Gestaltung, Prüfung und Nutzung schriftlich alle Informationen über die Bedingungen vor, die ggf. erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Materialien bei ordnungsgemäßer Handhabung, Lagerung und Nutzung bzw. ordnungsgemäßem Transport sicher und frei von Gesundheitsrisiken sind.

11.3 Sämtliche Ausrüstung, Ausstattung und Zubehörteile, die ggf. nicht ausdrücklich erwähnt wurden, aber für den effizienten Betrieb der Liefergegenstände erforderlich sind gelten als im Preis enthalten. Entsprechende Gegenstände müssen vollständig sein, unabhängig davon, ob dies im Auftrag erwähnt ist oder nicht.

11.4 Mit jeder Lieferung ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

GEWÄHRLEISTUNGEN UND GARANIE

12.1 Sie bestätigen und erkennen hiermit an, dass § 377 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (Mängelrüge) ausgeschlossen wird.

12.2 Sie bestätigen, dass wir uns jederzeit auf Ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten sowie auf Ihre hierin niedergelegten Zusicherungen und Gewährleistungen verlassen.

12.3 Sie geben uns gegenüber hiermit die folgenden Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

12.3.1 Die Menge, Qualität und Art der Waren und sämtlicher Bestandteile, Rohstoffe und damit verbundener Arbeiten entspricht den Angaben in diesen Einkaufsbedingungen, in unserem Auftrag bzw. in einer gültigen Vereinbarung, Spezifikation oder Zeichnung, die wir Ihnen vorgelegt haben oder der wir schriftlich zugestimmt haben (die „Spezifikationen“).

12.3.2 Die Waren und die Ausführung der Leistungen entsprechen sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Industriennormen, einschließlich in Bezug auf Umweltangelegenheiten und die Grundsätze der Good Engineering Practices, sowie im Falle von Arbeiten, die auf unserem Betriebsgelände durchgeführt werden, unseren Sicherheitsvorschriften.

12.3.3 Die Waren sind neu und unbenutzt und weisen in Bezug auf ihre Gestaltung, das Material und die handwerkliche Ausführung keine Mängel auf, sind von handelsüblicher Qualität und für jeden Zweck geeignet, den wir im Auftrag angeben oder Ihnen konkludent bei Auftragsvergabe zu verstehen gegeben haben (der „Zweck“).

12.3.4 Sie übertragen uns das Eigentum (frei von und ohne jegliche Pfandrechte, Belastungen, Ansprüche und andere Rechtsmängel) an sämtlichen an uns gelieferten Waren.

12.3.5 Durch die Waren, den Prozess ihrer Herstellung und die Nutzung der Waren zu dem Zweck sowie zu den Zwecken, für die sie üblicherweise bestimmt sind, werden keinerlei Patentansprüche oder anderen gewerblichen Schutzrechte von Dritten verletzt.

12.3.6 Sämtliche Dokumente, einschließlich Rechnungen, sowie sämtliche Informationen, die Sie uns zum Nachweis jeglicher Kosten übermitteln, stellen eine wahrheitsgemäße, zutreffende und vollständige Beschreibung der Waren, Aktivitäten und Transaktionen dar, zu denen sie gehören.

12.3.7 Alle uns von Ihnen überlassene Muster weisen in Bezug auf ihre Gestaltung, das Material und die handwerkliche Ausführung keinerlei Mängel auf, und die nach diesen Einkaufsbedingungen gelieferten Waren sind keinesfalls von geringerer Qualität oder von geringerem Standard als die entsprechenden Muster oder Lieferungen, die wir zuvor von Ihnen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erhalten haben.

12.3.8 Sämtliche Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang oder in Verbindung mit unserem Auftrag bzw. den Waren ausgeführt oder erbracht werden, werden von angemessen qualifiziertem und ausgebildetem Personal mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und nach angemessenen Qualitätsstandards ausgeführt oder erbracht, und

sämtliche überlassene Ausrüstung und Werkzeuge werden von Ihnen jederzeit in erstklassigem Zustand gehalten. Wir behalten uns das Recht vor, auf Ihre Kosten den Austausch von Personal, Werkzeugen oder Ausrüstung zu verlangen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen.

12.4 Soweit Sie Nutznießer einer Gewährleistung im Hinblick auf Bestandteile der Waren sind, ist der Nutzen aus einer solchen Gewährleistung abtretbar und wird hiermit an uns abgetreten. Sie bestätigen und erkennen hiermit an, dass wir berechtigt sind, Gewährleistungen, die von Ihnen übernommen werden, an unsere Kunden abzutreten.

12.5 Sämtliche in diesen Einkaufsbedingungen genannten Gewährleistungen und Garantien bestehen über die hierin vorgesehene Abnahme von Waren oder die Stornierung des Auftrags hinaus fort und bestehen zusätzlich zu weitergehenden Gewährleistungen, die Sie uns gegenüber übernehmen. Gesetzliche Gewährleistungen sind nicht ausgeschlossen.

HAFTUNGSFREISTELLUNG/VERSICHERUNG

13.1 Mit der Annahme dieses Auftrages stimmen Sie zu, uns und unsere Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger in Bezug auf jegliche Haftung, jeglichen Verlust oder Schaden (aufgrund von Klagen, Ansprüchen oder Forderungen), jegliche Verletzung/Beschädigung (von Personen oder Gegenständen) und jegliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, interner Verarbeitungskosten, Kosten für Nachbearbeitung und Wiederaufarbeitung, die uns aufgrund der Tatsache entstehen, dass die Waren den Gewährleistungen in diesen Einkaufsbedingungen oder in unserem Auftrag nicht entsprechen, oder eines Verstoßes Ihrerseits gegen Ihre Verpflichtungen nach diesen Einkaufsbedingungen oder aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung, die Sie, Ihre Mitarbeiter, Ihre Vertreter oder Bevollmächtigten vorgenommen haben, freizustellen und, soweit wir dies verlangen, uns und unsere Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger entsprechend zu verteidigen. Diese Haftungsfreistellung wird zusätzlich zu den anderen, gesetzlich, vertraglich oder nach equity-Recht vorgesehenen Rechtsbehelfen gewährt und überdauert die Stornierung des Auftrags. Wir akzeptieren keinerlei Haftungsausschlüsse Ihrerseits.

13.2 Sie sind des Weiteren verpflichtet, auf Ihre Kosten Verteidigungsmaßnahmen gegen Klagen oder Verfahren zu ergreifen, die gegen uns, unsere Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger mit der Behauptung angestrengt werden, dass die Waren oder ein nach diesen Einkaufsbedingungen gelieferter Bestandteil ein US-amerikanisches oder ausländisches Patent (ausgenommen Verletzungen, die auf die Einhaltung der Ihnen von uns übermittelten Spezifikationen zurückzuführen sind) oder andere gewerbliche Schutzrechte eines Dritten verletzen. Ihnen obliegt die Zahlung sämtlichen Schadensersatzes, sämtlicher Kosten und sämtlicher Anwaltsgebühren, die im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens auferlegt werden und Sie sind nach unserem Ermessen verpflichtet, entweder: (i) für uns auf Ihre Kosten über Verhandlungen das Recht zu beschaffen, die Waren weiterhin zu erwerben bzw. zu nutzen; (ii) die Waren nachzubearbeiten, so dass keine Verletzung mehr gegeben ist, die ursprüngliche Funktionalität jedoch erhalten bleibt; (iii) die Waren durch Waren zu ersetzen, die bei gleicher Funktionalität keine Verletzung begründen; oder (iv) uns die nach diesen Einkaufsbedingungen gezahlten Beträge zu erstatten.

13.3 Sie halten auf eigene Kosten und über einen Versicherungsträger, der von A.M. Best mit einem Rating von A- oder besser bewertet wurde, Versicherungsschutz mit Versicherungssummen aufrecht, die von Gesellschaften ähnlicher Größe aus Ihrer Branche üblicherweise gewählt werden und nach österreichischem Recht vorgeschrieben sind; der Mindestschutz besteht allerdings aus einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung, die eine Produkt-/Leistungshaftung und Vertragshaftung bis zu einer Versicherungssumme von mindestens US\$ 2.000.000 für Personenschäden/Sachschäden pro Versicherungsfall umfasst und bei der die Pall Europe Limited als zusätzliche Versicherungsnehmerin eingetragen ist und auf alle Regressansprüche gegenüber der Pall Europe Limited verzichtet wird. Sie übermitteln uns einen Versicherungsschein, aus dem dieser Schutz hervorgeht und stellen auf Verlangen unverzüglich Kopien von Nachträgen bzw. Policen zur Verfügung. Bei den Versicherungssummen und Versicherungspolicen/dem Versicherungsschutz gemäß dieser Ziffer handelt es sich um Mindestanforderungen und keinesfalls um eine

Bestimmung oder Beschränkung der Verpflichtung des Verkäufers im Verlustfall.

MANGELHAFTHE WAREN ODER LEISTUNGEN

14.1 Für den Fall, dass Waren oder Leistungen mangelhaft sind oder den Vorgaben unseres Auftrages nicht entsprechen, oder innerhalb des Gewährleistungs- bzw. Garantiezeitraums mangelhaft werden behalten wir uns das Recht vor, entweder: -

14.1.1 von Ihnen zu verlangen, Mängel, die bei den damit verbundenen Arbeiten entstehen können, auf Ihre Kosten zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, alle im Rahmen dieser Gewährleistung zu erbringenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten zu garantieren. In Fällen, in denen ein Mangel innerhalb des vorgenannten ursprünglichen Gewährleistungszeitraumes entsteht, jedoch erst nach Ablauf dieses Zeitraumes offenkundig wird, endet Ihre Haftung nicht;

14.1.2 die Waren auf Ihre Kosten zwecks Reparatur oder Ersatz zurückzugeben oder Ersatzleistungen innerhalb des von uns angegebenen Zeitfensters zu verlangen; oder

14.1.3 notwendige Verbesserungen vorzunehmen und Ihnen diese dann in Rechnung zu stellen; oder

14.1.4 von Ihnen die Erstattung des vollen Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung von uns zu verlangen und den Auftrag zu stornieren;

14.1.5 diesen Vertrag zu kündigen;

14.2 „Gewährleistungs- bzw. Garantiezeitraum“ bezeichnet den Zeitraum, (i) der an dem Tag, an dem wir die Waren erhalten, beginnt und 18 Monate später endet; oder (ii) der an dem Tag, an dem die Waren zu dem jeweils angegebenen Verwendungszweck in Betrieb genommen wurden, beginnt, je nachdem, welcher Zeitraum später beginnt; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass in Fällen, in denen ein Mangel oder eine Abweichung von den geltenden Spezifikationen in einem solchen Zeitraum entsteht, jedoch erst nach Ablauf dieses Zeitraumes offenkundig wird. Der Begriff „Gewährleistungs- bzw. Garantiezeitraum“ bezeichnet weiters den Zeitraum, der an dem Tag beginnt, an dem dieser Mangel oder diese Abweichung offenkundig wurde und 18 Monate später endet. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, alle während des Gewährleistungs- bzw. Garantiezeitraums zu erbringenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung nach dessen Ablauf für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten zu garantieren. Gesetzliche Gewährleistungen werden nicht ausgeschlossen.

STORNIERUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG ODER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

15.1 Im Falle einer Nichterfüllung oder einer Verzögerung bei der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verwirklichung der Lieferung oder dem Versäumnis unsere angemessenen Anweisungen Folge zu leisten, können wir Sie, sofern die Nichterfüllung heilbar ist, schriftlich zur Erfüllung auffordern. Erfüllen Sie die Vorgaben der Mitteilung nicht oder ist Ihre Nichterfüllung unserem alleinigen Ermessen nach nicht zu unserer Zufriedenheit heilbar, sind wir unbeschadet etwaiger anderer Rechte aus dem Auftrag oder aus anderem Grund berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren und Ihnen unverzüglich eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen; ferner sind wir berechtigt, zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des Auftrags gelieferte Waren zu behalten.

15.2 Wir sind berechtigt unseren Auftrag zu stornieren, wenn

15.2.1 Sie mit Ihren Gläubigern einen freiwilligen Vergleich aufgrund Ihres Schuldenregulierungsverfahrens (im Sinne der Konkursordnung) schließen, oder

15.2.2 (wenn Sie eine Gesellschaft sind) ein Konkursverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wird oder Sie einem Ausgleichs- oder einem Zwangsausgleichsverfahren oder einer anderen Form eines Insolvenzverfahrens (außer zum Zwecke der Verschmelzung oder Restrukturierung) unterworfen werden, oder

15.2.3 ein Hypothekengläubiger Ihr Eigentum oder Vermögen in Besitz nimmt oder ein Masseverwalter oder ein anderer Verwalter über dieses Vermögen bestellt wird, oder

15.2.4 Sie Ihre Geschäftstätigkeit einstellen oder eine Einstellung der Geschäftstätigkeit droht; oder

15.2.5 wir Grund zu der Befürchtung haben, dass eines der vorgenannten Ereignisse aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird und sie entsprechend informieren, oder

15.2.6 Sie gegen die in Ziffer 11.1 bestimmte Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen verstoßen.

15.3 Unsere Rechte und Rechtsbehelfe bestehen zusätzlich zu und unbeschadet anderer Rechte und Rechtsbehelfe gemäß dem Auftrag, einschließlich unseres Rechts es Ihnen zu gestatten, Ihre Arbeitsleistung fortzusetzen und Verluste oder Schäden, die uns in Bezug auf Ihre mangelhafte oder verspätete Erfüllung entstanden sind von Ihnen ersetzen zu lassen.

REGULÄRE STORNIERUNG

16.1 Eine Stornierung befreit die Parteien nicht von ihrer Haftung in Bezug auf eine Verletzung oder in Bezug auf Rechte und Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das vor der Stornierung eingetreten ist.

16.2 Wir sind jederzeit berechtigt, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung an Sie ganz oder teilweise zu stornieren. Sie stellen jegliche Tätigkeit ein, sofern in der Stornierungsmittelteilung nicht etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall entlohnen wir (zur vollständigen und endgültigen Begleichung aller Ansprüche, die Sie uns gegenüber aufgrund der Stornierung gegebenenfalls haben) jede bis zum Datum der Stornierung in zufriedenstellender Weise erbrachte Arbeitsleistung. Dies umfasst alle Materialien, die von Ihnen ordnungsgemäß zur Einarbeitung in das Werk beschafft wurden.

16.3 Sie erkennen Ihre Verpflichtung an, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die aufgrund der Stornierung entstehenden Verbindlichkeiten zu minimieren.

WERKZEUGE

17.1 Alle speziellen Schnittwerkzeuge, Werkzeuge, Formen, Muster, Vorrichtungen und Einrichtungen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen oder die wir eigens für die Ausführung des Auftrags bezahlen, sind und bleiben unser Eigentum, können auf unsere Anweisung jederzeit entfernt werden, sind für unsere alleinige Nutzung bestimmt und werden auf Ihr eigenes Risiko vorgehalten. Während sich die Gegenstände in Ihrer Verwahrung und unter Ihrer Kontrolle befinden unterhalten Sie auf Ihre Kosten Versicherungen mit einer Versicherungssumme die den Wiederbeschaffungskosten entspricht. Etwaige Verluste sind von Ihnen zu tragen. Sie stellen uns frei von allen Haftungen, Verlusten, Schäden und Kosten, die uns aufgrund eines Anspruchs einer Ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Berater wegen eines Personenschadens oder Todesfalls in Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Ausrüstung entstehen während diese sich in Ihrer Obhut, Verwahrung und unter Ihrer Kontrolle befindet.

KOSTENLOS BEIGESTELLTE MATERIALIEN

18.1 Sofern wir kostenlos Material zur Einarbeitung in das Werk beistellen, werden Sie diese Materialien sparsam verwenden. Sie legen uns gegenüber über alle überschüssigen Materialien Rechenschaft ab und verfügen über diese gemäß unseren Anweisungen. Ausschuss, Verluste oder Schäden an diesen Materialien, die aufgrund mangelhafter Verarbeitung oder aufgrund ihres Versäumnisses, die Materialien in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand zu erhalten entstanden sind, sind auf Ihre Kosten auszugleichen. Die Ersatzmaterialien müssen von gleichwertiger Qualität und Spezifikation sein und von uns genehmigt werden.

GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE

19.1 Jede in Zusammenhang mit unserem Auftrag von uns zur Verfügung gestellte oder speziell von Ihnen für uns erstellte Spezifikation sowie die Urheberrechte, Patentrechte (einschließlich Gebrauchsmusterrechte), Markenrechte, Geschmacksmusterrechte oder andere gewerblichen Schutzrechte an diesen Spezifikationen sind unser alleiniges Eigentum. Sie geben eine solche Spezifikation nicht an Dritte weiter, es sei denn, diese ist öffentlich zugänglich oder wird ohne Ihr Verschulden öffentlich zugänglich; oder soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wobei Sie uns umgehend von einer solchen gesetzlichen Vorschrift unterrichten und uns bei unseren Bemühungen um eine Rechtsschutzmaßnahme unterstützen; oder um unseren Auftrag auszuführen, soweit der Dritte einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, die mindestens so streng ist wie die in diesen Einkaufsbedingungen beschriebene. Sie verwenden eine solche Spezifikation ausschließlich für die Ausführung unseres Auftrags.

19.2 Haben wir Sie in unserem Auftrag beauftragt, ein Design, eine Spezifikation oder eine Zeichnung zu erstellen, stimmen Sie zu, dass das in Auftrag gegebene Werk ein „Auftragswerk“ ist und dass wir als Auftraggeber des Werks Eigentümer aller Rechte, Rechtstitel und Ansprüche an und auf das Werk und jegliche anderen aufgrund dieses Werks gegebenenfalls entstehenden gewerblichen Schutzrechte sind. Sie stimmen ebenfalls zu, dass Sie, soweit das Werk kein „Auftragswerk“ darstellt, das Eigentum an allen Rechten, Rechtstiteln und Ansprüchen an und auf das Werk, einschließlich des Eigentums an sämtlichen Urheberrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten an dem Werk

an uns abtreten. Sie verpflichten sich, alle Unterlagen auszustellen, die von uns für den vollständigen Erwerb des Eigentums an sämtlichen Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten benötigt werden.

19.3 Sie treten alle Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte an dem von Ihnen erstellten Werk (mit Ausnahme der Geschmacksmusterrechte aus Ziffer 19.1) an uns ab bzw. Sie räumen uns die entsprechenden Nutzungsrechte ein, und Sie verpflichten sich, alle Unterlagen auszufertigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die gemäß dieser Ziffer an uns abgetretenen Rechte zu sichern.

19.4 Sie sichern zu und gewährleisten, dass Ihr Werk ein Original sein wird und keine Rechte Dritter verletzt werden und es nicht bereits abgetreten, lizenziert oder anderweitig belastet sein wird.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN

20.1 Geben wir Informationen in schriftlicher oder einer anderen Form aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, technische, wirtschaftliche oder andere geschäftliche Informationen oder Know-how vertraulicher Natur an Sie weiter oder gewähren wir Ihnen Zugang zu diesen vertraulichen Informationen, ist es Ihnen untersagt, diese Informationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an andere Personen oder Gesellschaften weiterzugeben, und auf unser Verlangen werden Sie unsere Standard-Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

20.2 Informationen aus den Bereichen Forschung, Entwicklung und Produktion, technische, wirtschaftliche oder andere geschäftliche Informationen oder Know-how vertraulicher Natur unserer Kunden oder anderer Lieferanten bleiben jederzeit das unser Eigentum oder das Eigentum unserer Kunden oder anderer Lieferanten. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Sie nicht berechtigt, diese Informationen zu nutzen, um gewerbliche Schutzrechte jeglicher Art zu entwickeln, wie z. B. eingetragene oder nicht eingetragene Patente, Geschmacksmuster, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Datenbanken, Know-how oder andere gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Anmeldungen oder Schutzformen, die weltweit dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben wie diese Rechte.

ÄNDERUNGEN

21.1 Wir können den Auftrag durch schriftliche Mitteilung oder Änderungsauftrag auf jegliche Weise ändern; dies umfasst Änderungen der ursprünglich in Auftrag gegebenen Menge, der Spezifikationen, Zeichnungen oder des Liefertermins/der Liefertermine. Sie führen alle von uns verlangten Änderungen an dem Werk unverzüglich aus. Sie benachrichtigen uns umgehend schriftlich über die angemessene Auswirkung der Änderung auf den Preis und die Lieferung und es wird eine angemessene Anpassung vorgenommen, soweit dies von uns für notwendig erachtet wird. Sie müssen jeden Anspruch auf Anpassung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Änderungsauftrags durch schriftliche Mitteilung an uns geltend machen.

21.2 Änderungen oder Modifizierungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Von diesen Bedingungen abweichende Handlungen unsererseits stellen keinen Verzicht auf diese Bedingungen dar, und wir sind weiterhin berechtigt, auf alle Bedingungen zu vertrauen. Wir sind berechtigt, auf alle von Ihren Mitarbeitern oder Bevollmächtigten abgegebene Erklärungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen zu vertrauen.

21.3 Notwendige Änderungen, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung oder einer Nichterfüllung Ihrerseits entstanden sind, sind von Ihnen auf eigene Kosten vorzunehmen.

HÖHERE GEWALT

22.1 Pall trifft keinerlei Haftung für die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen oder Minderleistung, die durch Wetterextreme, Naturkatastrophen, Feuersbrunst, Unfälle oder andere Fälle höherer Gewalt bedingt sind. Gleiches gilt für Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsschließungen Boykotte, Embargos und Zollschränken, Terrorismus oder Terroranschläge, Krieg oder Kriegszustand, öffentliche Unruhen oder Aufruhr, Ausfall öffentlicher oder privater Telekommunikationsnetze, Verzögerung von Frachtführern oder andere Ausfälle im Bereich der Industrie, Landwirtschaft oder im Transportwesen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Krankheiten oder Quarantäne, Gesetzgebung, Verordnungen oder sonstige Maßnahmen der Regierung, sowie alle Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Pall liegen. Die verminderte oder unterbliebene Vertragserfüllung durch Pall gilt als entschuldigt and die Vertragspflichten während der Dauer solcher Ereignisse sowie für eine angemessene Zeit nach deren Ende als ausgesetzt, aufgeschoben oder entsprechend angepasst. Das Risiko der

höheren Gewalt entsprechend der Definition dieses Punktes 22. ist ausschließlich von Palls Vertragspartner zu tragen.

UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

23.1 Unser Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Arbeitsleistung von Ihnen erbracht wird und eine Abtretung, ein Abschluss eines Untervertrages oder eine Übertragung ohne eine ausdrückliche vorherige schriftliche Vereinbarung mit uns nicht gestattet ist. Eine Abtretung oder ein Unterauftrag (selbst wenn mit unserer Zustimmung erteilt) entbindet Sie nicht von Ihren Verpflichtungen aus diesem Auftrag. Eine beabsichtigte Abtretung, Übertragung oder ein beabsichtigter Unterauftrag ohne eine solche schriftliche Zustimmung berechtigt uns, Schadensersatz für entstandene Schäden geltend zu machen.

ANSPRÜCHE

24.1 Alle Kosten, Schäden oder Auslagen, für die Sie uns gegenüber haften, können von an Sie zu zahlenden oder an Sie zahlbar werdenden Beträgen abgezogen und/oder gegen diese aufgerechnet werden oder können von Ihnen durch Klagen oder auf anderem Wege beigetrieben werden.

VERZICHT

25.1 Unser Versäumnis, auf die strenge Erfüllung des Auftrags oder einer der Bestimmungen dieser Bedingungen zu bestehen, gilt nicht als Verzicht unsererseits auf eine Erfüllung des Auftrags oder der Bestimmungen in der Zukunft.

GESAMTE VEREINBARUNG

26.1 Unser Auftrag, diese Bedingungen, die Spezifikationen und jede von Ihnen und uns in Zusammenhang mit diesem Auftrag unterzeichnete Vereinbarung (einschließlich einer Vertraulichkeits- oder Verschwiegenheitsvereinbarung) stellen unsere gesamte Vereinbarung dar. Sie können nicht mündlich geändert oder gekündigt werden, und eine behauptete Änderung, oder ein behaupteter Rücktritt oder Verzicht ist für uns nur verbindlich, wenn dies schriftlich erfolgt und von unserem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wird. Änderungen dieser Ziffer müssen ebenfalls schriftlich erfolgen und von unserem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden.

26.2 Alle Bestimmungen dieser Bedingungen und des Auftrags, die Zusicherungen, Gewährleistungen, Freistellungsverpflichtungen, Vertraulichkeits-, Wettbewerbsverbots- und Abwerbverbotsverpflichtungen einer der Parteien enthalten, alle Verpflichtungen, die vor der Stornierung des Auftrags entstanden sind sowie die allgemeinen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gelten nach der Kündigung, Stornierung oder dem Auslaufen des Auftrags fort.

26.3 Sollten in den verschiedenen Teilen der Auftragsunterlagen Fehler, Lücken, Mängel, Mehrdeutigkeiten oder Widersprüche auftreten oder sollten zwischen diesen Unterlagen und anwendbaren Richtlinien, Gesetzen oder gesetzlichen Regelungen Widersprüche auftreten, setzen Sie uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis und setzen die Erfüllung der von dieser Mehrdeutigkeit betroffenen Verpflichtungen aus, bis Ihnen von uns eine schriftliche Klarstellung zugeht. Sämtliche zusätzlichen Kosten, die einer Partei aufgrund Ihres Versäumnisses, uns zu benachrichtigen, entstehen, gehen ausschließlich zu Ihren Lasten.

26.4 Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen in irgendeiner Hinsicht als rechtswidrig, unwirksam oder undurchführbar, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen, vorausgesetzt, die fortgeltende Vereinbarung entspricht im Wesentlichen der ursprünglichen Absicht der Parteien.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

27.1 Die Auslegung, Gültigkeit und Durchführung dieses Auftrags unterliegen österreichischem Recht ungeachtet seiner Vorschriften zur Rechtswahl. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Sie erkennen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Österreich an.